- 42. 1. Hi im Sinne bes § 7 Abs. 4 Auswes. die Hhpothetenvormertung einem Recht am Grundstüd gleichzuachten?
- 2. Darf ber Grundstückeigentümer, ber gegen Bewilligung einer Hypothetenvormertung Kredit aufgenommen hatte, einen Rangvorbehalt, in dessen Stelle die Bormertung eingerückt war, noch einmal für sich ausnüßen, wenn die Bormertung nach Zurückzahlung des durch sie gesicherten Darlehens gelösicht wurde, ohne daß Umschreibung in das endgültige Recht ersolgt war?
- V. Zivilsenat. Beschl. v. 2. Mai 1929 in einer Grundbuchsache. VB 2/29.
  - I. Amtsgericht Roln.
  - II. Landgericht baselbst.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus folgenden Gründen:

Auf dem Grundstüd der Beschwerdeführerin hatte an erster Stelle eine Darlebens-Gesamthypothek von 4100 M. gehaftet, die nach Auszahlung in Bapiermark am 21. Februar 1923 gelöscht worden war. Bei der Wiedereintragung dieser Hypothek mit ihrem Aufwertingsbetrag — in Abt. III Rr. 8 — wurde am 11. September 1926 aleichzeitig unter Nr. 9 daselbst der Rangvorbehalt für die Eigentümerin gemäß § 7 AufwG. in Höhe von 1025 Goldmark vermerkt. Damals war in Abt. III Dr. 7 seit dem 20. Avril 1925 eine Sicherungshypothek von 650 Goldmark für die Stadtgemeinde K. vorgemerkt. Me nun am 25. Kebruar 1928 die Grundstückeigentümerin von dem Rangvorbehalt Nr. 9 zugunsten einer von ihr einem anderen Gläubiger zugesagten Darlebensbyvothek von 700 Goldmark Gebrauch machen wollte, wurde ihr vom Grundbuchamt eröffnet, die Rangstelle Nr. 9 werde durch die Vormerkung Nr. 7 in Höhe von 650 Goldmark in Anspruch genommen, so daß bem Eigentümer nur für ben Betraa von 375 Goldmark eine Befugnis verbleibe. Zur Entschließung barüber, ob die neue Sypothek an bereiter Stelle und nur in Höhe bes noch offenen Betrags an der Rangstelle eingetragen werden solle, wurde eine Frist von drei Wochen gesetzt. Zugleich wurde im Grundbuch das Einrücken der Post Nr. 7 in die Rangstelle Abt. III Nr. 9 vermerkt. Nach fruchtlosem Ablauf der Krist wurde der Eintragungsantrag zurudgewiesen. Inzwischen hatte bie Eigentümerin Löschungsbewilligung der Stadtgemeinde R. erwirkt, worin die Rurudzahlung bes Darlebens bescheinigt und auf Grund beren bie Vormerkung Abt. III Nr. 7 gelöscht wurde. Die Eigentümerin wiederholte nunmehr ihren Antrag vom 25. Februar 1928. Das Grundbuchamt verharrte jedoch bei der Ablehnung, da der Ranaporbehalt zu dem Betrag, den die Vormerkung beansprucht habe, verbraucht sei. Die Beschwerde der Eigentümerin blieb erfolglos. Ihre weitere Beschwerde möchte das Kammergericht als unbegründet zurückweisen; es sieht sich aber baran gehindert durch einen Beichluß des Oberlandesgerichts Dresden vom 12. Juli 1926 (AufwRipr. 1926 S. 581), wonach bloken Sypothekenvormerkungen die Anerkennung als Recht am Grundstud im Sinne bes § 7 Abs. 4 Aufw. versagt wird. Das Kammergericht hat beshalb die weitere Beschwerde dem Reichsaericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Boraussehungen der Borlegung nach § 79 GBD. sind aegeben: die Ruständigkeit des Reichsgerichts zur Entscheidung auf die weitere Beschwerde ist daher bearlindet. Sachlich mußte der Beschwerde der Erfolg versagt bleiben, weil in der streitigen Rechtsfrage. jedenfalls für einen Fall von der besonderen Gestaltung des vorliegenden, der Ansicht des Kammergerichts vor der des Oberlandesgerichis Dresben ber Vorzug gebührt. Im Zusammenhang mit ber Durchführung ber Auswertung wied bem Grundstückeigentumer burch § 7 Aufw. bie Möglichkeit einer Befriedigung seines Kreditbedürfnisses gewährt. Sie wird jedoch durch Abs. 4 daselbst insoweit eingeschränkt, als das Grundstück seinem Kreditbedürsnis durch Belastung mit Rechten, die auf Reichsmark, auf eine ausländische Währung, auf Feingold, auf Roggen ober auf einen anderen wertbestänbigen Maßstab lauten, bereits bienstbar gemacht ist. Diese Einschränkung wird in der Weise verwirklicht, daß die vorbezeichneten Rechte in der Reihenfolge ihres Ranges die für den Eigentümer vorbehaltene Rangstelle einnehmen. Es handelt sich demnach bei den Borschriften bes § 7 um eine unmittelbar fraft Gesetzes wirksam werdende Ordnung des Ranges bestimmter Rechte am Grundstüd. Die Bormerkung ist nun zwar nicht selbst ein Recht am Grundstück und es ist ihr die Anerkennung als solches Recht gerade auch auf dem Gebiete bes Aufwertungsrechts von der Rechtsprechung des erkennenben Senats namentlich in bem Sinne abgesprochen worden, daß sie nicht geeignet ist, die Anzufung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs nach § 22 Abs. 2 AufwG. zu begründen (RGZ. Bd. 116 S. 238. Bb. 120 S. 13). Anderseits ist aber immer unbezweifelt geblieben und auch in der Entscheidung des Senats vom 1. Juni 1927 (RGZ. Bb. 116 S. 238 [239]) ausbrücklich ausgesprochen worden, daß die Wirkungen der Vormerkung in bestimmter Richtung denen eines binglichen Rechtes gleichartig find (vgl. auch wegen der Anwendbarkeit der Borschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs auf Vormerkungen außerhalb bes Aufwertungsrechts das Urteil bes Senats vom 19. Oktober 1927, RGZ. Bb. 118 S. 230). Nach § 883 Abs. 3 BBB, besteht einer der vornehmsten Awede der Vormerkung und eine ihrer hauptsächlichen Wirkungen darin, daß sie dem Recht, auf bessen Einräumung der ihr zugrundeliegende Anspruch gerichtet ist, den Rang gemäß ihrer Eintragung sichert. Daraus ergibt sich unmittelbar die Rechtfertigung dafür, sie im Bereich der Borschriften, bie eine Kangordnung bestimmen, den Rechten am Grundstüd in ihren Wirkungen auch dort gleichzustellen, wo dies vom Gesetz nicht ausdrücklich angeordnet ist. Demnach ist es unbedenklich zu billigen, wenn das Kammergericht die von den Rechten am Grundstüd handelnden Vorschriften des § 7 Abs. 4 Ausw. auf Bormerkungen gleicher Rechte ausdehnend angewandt hat (Beschluß vom 24. Juni 1926 in Auswesper. 1926 S. 456, vgl. auch RGB. Bd. 116 S. 240).

Der abweichenden Meinung des Oberlandesgerichts Dresden kann hiernach nicht beigepflichtet werden. Freilich will auch bieses nicht soweit gehen, im Falle des § 7 Abs. 4 AufwG. der Bormerkung ihre ranglichernde Wirkung selbst dann abzusprechen, wenn es nachträglich, b. h. nach Inkrafttreten des Auswertungsgesetzes, zur endgultigen Eintragung bes vorgemerkten Rechtes gefommen ist. Dem hält jedoch das Kammergericht mit Recht entgegen, die Erhaltung der Einruckungsmöglichkeit für Rechte am Grundstück, die erst nach Infrafttreten des Aufwertungsgesehes vermöge der Vormerfung entstanden sind, sei notwendig dadurch bedingt, daß der Bormerkung schon beim Ankrafttreten des Aufwertungsgesetzes die rangsichernde Wirkung im Sinne bes § 7 Abs. 4 Auswes, zukam, mit anderen Worten, daß auf sie die Vorschriften des § 7 Abs. 4 entsprechend anzuwenden sind. Unterläge banach die Geltung des § 7 Abs. 4 auch für bloke Vormerkungen keinem Bedenken in allen Källen, wo die enbaultige Eintragung bes vorgemerkten Rechts nachgefolgt ober wenigstens noch in der Schwebe ift, so konnte fie boch auch vom Standpunkt bes Rammergerichts zweifelhaft erscheinen, wenn die Bormerkung sich anders als durch die nachfolgende endaultige Eintragung des Rechts erledigt hatte. Im vorliegenden Fall war die Vormerkung ohne vorgängige Umschreibung in das endaültige Recht auf Bewilligung bes Gläubigers wieder gelöscht worden, nachdem das gesicherte Darlehen zurückgezahlt worden war. Während ihr vom Standbunkt des Oberlandesaerichts bei dieser Sacklage iede Wirkung im Sinne des § 7 Abs. 4 Ausw. zu versagen gewesen wäre, hat das Kammergericht sie tropdem der endgültig eingetragenen Hypothek völlig gleichgestellt, insbesondere in bezug auf die Ausschließung einer nochmaligen Geltendmachung bes Rangvorbehalts burch ben Eigentumer in ihrem Bereich. Beizutreten ist dem in der Rechtsprechung bes Kammergerichts ausgebildeten Grundsak, daß ber Rangvorbehalt des Eigentümers nur einmal geltendgemacht werden fann, sei es

vom Eigentümer selbst durch Gebrauch nach § 7 Abs. 1 Auswc., sei es durch Einrücken nach § 7 Abs. 4 daselbst. Ob dieser Grundsatz auf jede Bormerkung Anwendung leidet, sofern sie nur einmal rechtswirtsam entstanden ist und gleichviel, welches ihre späteren Schicksale waren, bedarf hier in dieser Allgemeinheit nicht der Entscheidung. Jedenfalls muß der Grundsatz mit dem Kammergericht nach dem Bwed der Borschriften des § 7 für anwendbar erachtet werden auf einen Fall, in dem, wie hier, schon die Bormerkung der Bestiedigung eines Kreditbedürfnissed des Eigentümers in wertbeständiger Form gedient und demnach ihrerseits die dem endgültigen Recht zugedachte Ausgabe bereits voll erfüllt hatte.

Hiernach ist das Verlangen der Beschwerdeführerin, den Rangvorbehalt nochmals für ihren Kredit ausnützen zu dürsen, unberechtigt,
soweit jener schon durch die Hypothekendormerkung in Abt. III Kr. 7
in Anspruch genommen gewesen war. Die Beschwerde gegen den
ablehnenden Bescheid des Grundbuchamts ist daher mit Recht zurückgewiesen worden, und die weitere Beschwerde mußte dem gleichen
Schicksal verfallen. Die Zurückweisung der Beschwerde erübrigte ein
Eingehen auf die Sonderfrage der Gestaltung des Rangvorbehalts
nach einer Gesamthypothek, da der Beschwerdeführerin der beanspruchte Rangvorbehalt im Umsang der ehemaligen Hypothekenvormerkung überhaubt zu versagen war.